

# BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

## AUSSENPAKPLATZORDNUNG HOHMAD

### 1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die Verwaltungsmitglieder und der Siedlungswart sind beauftragt, auf den Aussenparkplätzen für Ordnung zu sorgen.
- 1.2 Der Siedlungsverwalter weist die Plätze zu, stellt einheitliche Mietverträge aus. Bei Bedarf ist er befugt, Plätze neu einzuteilen.
- 1.3 Die Genossenschaftsverwaltung ist nur in dringenden Fällen zu konsultieren.
- 1.4 Die nachstehende Aussenparkplatzordnung gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. **Die Nichtbeachtung kann zur sofortigen Auflösung des Parkplatz-Mietvertrages führen.**

### 2. Aussen Parkplätze

- 3.1 Das gesamte Areal der Bau- und Wohngenossenschaft Thun und damit auch alle Parkplätze im Freien sind mit einem richterlich genehmigten Parkverbot belegt.
- 3.2 Aussenparkplätze, sofern noch frei, sind kostenpflichtig. Kosten gemäss Gebührenordnung. Die Bewilligung kann beim Verwalter eingeholt werden.
- 3.3 **Mieter<sup>1</sup> eines Parkplatzes haben ihr Fahrzeug stets auf dem gemieteten Platz abzustellen. Der Parkplatz ist kein Aufbewahrungsort für Gegenstände aller Art.**
- 3.4 Fahrzeuge von Mietern, die über keine kostenpflichtige Parkplatzbewilligung verfügen, dürfen nur kurzzeitig, d.h. max. 2 Stunden, auf einem Aussenparkplatz der BWG Thun abgestellt werden.
- 3.5 Pro Parkplatz darf nur 1 Fahrzeug abgestellt werden. **Für Motorräder und Roller müssen separate Abstellplätze gemietet werden.**
- 3.6 Für Besucher stehen separate Parkplätze zur Verfügung. Sie sind entsprechend signalisiert.
- 3.7 Auslaufendes Motorenöl greift den Boden an. Kann an einem Fahrzeug das Heruntertropfen nicht vermieden werden, hat der Halter einen geeigneten Schutz (Ölwanne etc.) anzubringen. Ausgelaufenes Öl ist mittels Bindemittel zu bekämpfen.
- 3.8 Insbesondere haftet der Mieter für jeden Schaden, den er oder eine sein Fahrzeug benützende Person verursacht. In diesem Fall ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Geschädigten oder dem Verwalter zu melden. Der Mieter haftet ferner für von ihm verursachte Schäden am Gebäude, Boden oder den Einrichtungen.
- 3.9 **Wichtig:** E-Bike-Akkus dürfen nicht an Steckdosen mit allgemein Strom angeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten folglich für beide Geschlechter.

- 3.10 Im Interesse aller bitten wir Sie, diesen Weisungen Folge zu leisten. Die Genossenschaftsleitung ist Ihnen hierfür dankbar.

**BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN**  
**Die Verwaltung**

Thun, im April 2021

Verwaltungsbeschluss vom 13.04.2021